

Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 14.12.2006

Aufgrund von § 105 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Ordnung als Satzung:

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 105 des Landeshochschulgesetzes gebildet. Das Körperschaftsvermögen der Universität besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Die Universität kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. § 65 Abs. 2 bis 4 der Landeshaushaltsordnung M-V ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die §§ 66 bis 69 der Landeshaushaltsordnung M-V finden keine Anwendung.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Universität als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Universität mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

§ 2 Einnahmen der Körperschaft

(1) Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

(2) Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus, oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 des Landeshochschulgesetzes gewährt.

§ 3

Wirtschaftsführung

(1) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens vor Beginn des Haushaltsjahres und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Nachträge zum Wirtschafts- und Haushaltsplan sind spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen. Der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes bedarf es bei Überschreitung des Gesamthaushaltssolls der Ausgaben durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 %.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorats. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Von Ausgabenüberschreitungen, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat nachträglich zu unterrichten, wenn die in der durch Dienstanweisung nach § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

(6) Haushaltsausgabereste können gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind nachträglich zu unterrichten.

(7) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Universität erforderlich ist.

§ 4

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Dienstanweisung

Das Nähere zur Ausführung dieser Ordnung, insbesondere die Festlegung von Wertgrenzen, regelt eine Dienstanweisung, die vom Rektorat beschlossen wird.

§ 6 Auflösung

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16.08.2006.

Greifswald, den 14.12.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.12.2006